

78. In welchem Zeitpunkte gilt eine einem anderen gegenüber abzugebende Willenserklärung als dem anderen zugegangen, wenn die Erklärung in Abwesenheit des anderen in seiner Wohnung an eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Bestellung an ihn mündlich abgegeben wurde?

B.G.B. § 130 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Urt. v. 29. März 1905 i. S. Sch. (Wett.) w. U. (Kl.).  
Rep. V. 445/04.

- I. Landgericht Aarich.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte bot am 11. Mai 1903 schriftlich die Abtretung einer für ihn auf einem Brauereigrundstück eingetragenen Hypothek von 10000 *M* dem Kläger gegen Barzahlung von 5000 *M* an, erklärte aber, daß er sich nur bis zum 20. Mai an diese Offerte für gebunden halte. Der Kläger behauptete, daß er dieses Angebot am 20. Mai brieflich und auch mündlich angenommen habe. Er verlangte Abtretung der Hypothek und Herausgabe des Hypothekenbriefs gegen Zahlung von 5000 *M*. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil der Kläger das Angebot abgelehnt habe. Am 20. Mai sei der Uhrmacher C. im ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage des Klägers in seiner Wohnung gewesen und habe in seiner Abwesenheit seiner Frau erklärt, daß der Kläger für die Hypothek nur 3000 *M* geben wolle. Demnächst sei der Annahmefrief des

Klägers in der Wohnung des Beklagten, ebenfalls in dessen Abwesenheit, abgegeben worden; aber ehe der Beklagte vom Inhalte Kenntnis erlangt, habe seine Frau ihm von der Bestellung des C. Mitteilung gemacht.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Der Berufungsrichter hat dagegen nach dem Klagantrag erkannt.

Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und auf Zurückverweisung erkannt, aus folgenden

Gründen:

... „Versehlt ist die Ansicht der Revision, daß der Beklagte die Erklärung des C. als sich selbst gegenüber abgegeben gelten lassen müsse, weil seine Frau diese Erklärung als seine unbeauftragte Geschäftsführerin entgegengenommen habe; denn die Tatbestände der Vorentscheidungen bieten nicht den geringsten Anhalt dafür, daß C. die Erklärung gegenüber der Frau des Beklagten als der Geschäftsführerin ihres Mannes abgegeben hat (§ 180 Satz 3 B.G.B.). Überdies fehlt es an jedem tatsächlichen Anhalte dafür, daß der Beklagte jene angebliche Vertretung durch seine Frau genehmigt hat (§ 184 B.G.B.).

Versehen somit die Angriffe der Revision, so führen doch folgende Erwägungen zur Aufhebung des Berufungsurteils. Der Berufungsrichter führt aus, daß mit dem Abgeben des die Annahmeerklärung des Klägers enthaltenden Schreibens in der Wohnung des Beklagten diesem die Annahmeerklärung im Sinne des § 180 B.G.B. zugegangen und wirksam geworden sei, so daß es auf den Zeitpunkt, wann der Beklagte das Schreiben gelesen hat, nicht ankomme. Daher sei es gleichgültig, ob das von C. angeblich im Auftrage des Klägers der Frau des Beklagten gegenüber erklärte Gegenangebot, das die Bedeutung der Ablehnung des Angebots des Beklagten gehabt haben würde (§ 150 Abs. 2 B.G.B.), vor oder nach dem Lesen des Schreibens des Klägers zur Kenntnis des Beklagten gekommen sei. Diese Ausführung würde richtig sein, wenn das Schreiben des Klägers in die Wohnung des Beklagten gelangt wäre, bevor C. das angebliche Gegenangebot gegenüber der Frau des Beklagten zur Mitteilung an ihren Mann erklärt hatte. Dann würde der Vertrag über die Abtretung der Hypothek mit dem Augenblicke, wo das Annahmeschreiben des Klägers in die Wohnung des Beklagten gelangte,

zustande gekommen, und der im späteren Gegenangebote liegende Widerruf der Annahmeerklärung unwirksam gewesen sein (§ 130 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.). Aber der Berufsrichter stellt nicht fest, daß das Schreiben des Klägers in die Wohnung des Beklagten gelangt sei, bevor C. seine mündliche Erklärung gegenüber der Frau des Beklagten abgegeben hatte; daher muß, entsprechend den Behauptungen des Beklagten, denen die Ergebnisse der Beweisaufnahme zur Seite zu stehen scheinen, für die Revisionsinstanz das Gegenteil unterstellt werden. Dann aber mußte untersucht werden, ob nicht in der angeblich im Auftrage des Klägers erklärten Bestellung des C. an die Frau des Beklagten ein Zugehen des im Sinne der Ablehnung des Angebots aufzufassenden Gegenangebots gefunden werden muß. Der erkennende Senat ist bei Prüfung dieser Frage zur Bejahung derselben gelangt.

Der § 130 B.G.B. enthält keine Bestimmung des Begriffes des Zugehens. Nach der durch ihn zur Herrschaft gelangten Empfangstheorie genügt es, daß der, dem gegenüber eine Willenserklärung abgegeben wird, in eine Lage versetzt wird, die ihm unter gewöhnlichen Verhältnissen (Krankheit, Abwesenheit von Hause u. dgl. kommen dabei nicht in Betracht) die Möglichkeit gewährt, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Sobald diese Voraussetzung gegeben ist, wird die Willenserklärung wirksam (§ 130 Abs. 1 Satz 1 B.G.B.). Darauf, wann er von der Erklärung Kenntnis genommen hat, kommt es nicht an. Die Beantwortung der Frage, wann die Möglichkeit der Kenntnisnahme vorliegt, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Bei brieflicher Erklärung genügt es nach ständiger Rechtsprechung, vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 191 flg., Bd. 56 S. 262 flg., Bd. 58 S. 406 flg.,

in der Regel, daß der Brief in die Wohnung des — anwesenden oder abwesenden — Adressaten gelangt ist, z. B. daß er in der Wohnung an einen Familienangehörigen oder Diensthöten abgegeben oder in einen an der Wohnung angebrachten Briefkasten geworfen ist. Nicht wesentlich anders liegt die Sache, wenn die Erklärung in Abwesenheit des Erklärungsgegners in seiner Wohnung einer dort anwesenden Person gegenüber zur Mitteilung an den Gegner mündlich abgegeben wird. Ein Unterschied ergibt sich freilich daraus, daß an die Mittelsperson erheblich höhere An-

forderungen gestellt werden, wenn sie die mündliche Bestellung ausrichten soll, und daß infolge davon die Gefahr besteht, daß die Erklärung nicht richtig mitgeteilt wird. Daher wird der Erklärende, wenn es sich um die Frage handelt, ob die Erklärung zugegangen ist, nachzuweisen haben, daß die Mittelsperson zur Wiedergabe der Erklärung geeignet war. Es reicht nicht — wie beim Briefe — aus, daß sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erklärungsgegner steht, sondern es muß erhellen, daß sie die erforderliche geistige Fähigkeit besitzt. Diese Voraussetzung wird bei erwachsenen Hausgenossen in der Regel anzunehmen sein. Ist aber — wie im vorliegenden Falle für die Revision zu unterstellen ist — die mündliche Erklärung dem Erklärungsgegner richtig mitgeteilt, dann steht die Zuverlässigkeit des Erklärungsmittlers ebenso fest, wie die der brieflichen Mitteilung. Dann aber ist kein Grund für eine verschiedene Behandlung der beiden Fälle bezüglich der Frage ersichtlich, wann die Erklärung zugegangen ist. Es ist im Erfolge ganz gleich, ob der Erklärungsgegner bei seiner Rückkunft nach Hause von seiner Frau den ihr zur Bestellung anvertrauten, die Erklärung enthaltenden Brief erhält, oder ob ihm die Frau die mündliche Erklärung mündlich (aber richtig) mitteilt. In beiden Fällen ist er in der Lage, jederzeit von der Erklärung Kenntnis zu erlangen, und in beiden Fällen steht der sofortigen Kenntnisnahme nur seine Abwesenheit im Wege, die jedoch bei der Frage der Zeit des Zuganges nicht in Betracht kommt. Muß aber der Erklärungsgegner die in seiner Abwesenheit seinem Hausgenossen, z. B. seiner Frau, abgegebene Erklärung als ihm im Zeitpunkte der Erklärung an seine Frau zugegangen gelten lassen, sofern ihm nur die Erklärung wirklich und richtig mitgeteilt wird, so ist vollends daran nicht zu zweifeln, daß der Erklärende selbst unter denselben Voraussetzungen diesen Zeitpunkt als maßgebend gelten lassen muß.

Auch wenn es sich — wie im vorliegenden Falle — darum handelt, welcher von zwei sich widersprechenden Erklärungen der zeitliche Vorrang gebühre, ist nicht entscheidend, welche Erklärung zuerst zur Kenntnis des Empfängers gekommen ist, sondern welche ihm zuerst zugegangen ist. Das ergibt sich klar aus § 130 Abs. 1 Satz 2 B.G.B., wonach eine einem anderen in seiner Abwesenheit zugegangene Willenserklärung dann nicht wirksam wird, wenn dem

anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Hier wird offensichtlich auf die Zeit der Kenntnisaufnahme von der einen oder anderen Erklärung kein Gewicht gelegt. Gehen zwei Briefe, von denen der eine die Annahmeerklärung, der andere den Widerruf enthält, gleichzeitig ein, so kommt es nicht darauf an, welchen Brief der Empfänger zuerst öffnet. Geht der Brief mit dem Widerruf später ein, als der mit der Annahmeerklärung, so ist der Widerruf wirkungslos, auch wenn der Empfänger zuerst den später eingegangenen Brief liest. Dieselben Grundsätze müssen auch gelten, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wird die Ablehnung des Antrags oder ein der Ablehnung gleich zu behandelnder Gegenantrag einem Hausgenossen des Antragenden zur Mitteilung an diesen erklärt, so ist der Antrag damit endgültig abgelehnt; ein später zugehender Brief, der eine Annahmeerklärung enthält, kommt nicht mehr in Betracht.

Nach diesen Grundsätzen mußte im vorliegenden Falle festgestellt werden, ob G. im Auftrage des Klägers auf das Angebot des Beklagten von 5000 M ein Gegenangebot für nur 3000 M der Frau des Beklagten zur Mitteilung an ihren Mann erklärt hat, und ob diese Erklärung erfolgt ist, bevor der Brief mit der Annahmeerklärung in der Wohnung des Beklagten abgegeben wurde. Zur Nachholung dieser Feststellung mußte die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“